

Organisation ist kein Hexenwerk

Steuertipp: Die Digitalisierung erreicht auch die Finanzverwaltung. Zunehmend werden Betriebsprüfungen papierlos durchgeführt. Dafür gibt es spezielle Anforderungen - die Verfahrensdokumentation. Praxen sollten darauf vorbereitet sein

Die Prozesse in den Praxen haben sich verändert. Viele Unterlagen durchlaufen den Praxisbetrieb ausschließlich in digitaler Form. Dies veranlasst nicht nur Ärzte dazu, gewohnte Abläufe zu verändern. Auch die Finanzverwaltung ist in Zugzwang. Die ersten Betriebsprüfungen werden vollständig papierlos durchgeführt. Doch bei der digitalen Betriebsprüfung verlangen die Betriebsprüfer jetzt die Vorlage einer „Verfahrensdokumentation“. Was ist das?

Die Verfahrensdokumentation stellt eine Arbeitsanweisung bzw. Organisationsunterlage dar. Sie beschreibt die Prozesse und Abläufe des Unternehmens, durch die die gesetzlichen Anforderungen für Erfassung, Verbuchung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Entsorgung von Daten und Belegen erfüllt werden. Sie ergibt sich aus außersteuerlichen und steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte hierzu die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD).

Einfach gesagt ist es der erste Einblick des Betriebsprüfers in die Praxis. Es ist zu dokumentieren bzw. niederzuschreiben, wer wann welche Briefe oder digitale Post öffnet, bearbeitet, archiviert und Zahlungsflüsse durchführt und überwacht. Es ist aufzuführen, mit welcher Hard- und Software diese Prozesse wann und wo durchgeführt werden und wie gewährleistet wird, dass keine für die Besteuerung notwendigen Unterlagen abhanden kommen. Eine gute Verfahrensdokumentation sollte dem Betriebsprüfer beim Lesen das Gefühl geben, dass sie ein Teil des Alltagsgeschäftes der Praxis ist.

Im Internet sind einige Muster zu finden. Diese sind oft recht hilfreich und ergiebig. Wie ausführlich die Verfahrensdokumentation sein muss, hängt vom Einzelfall ab. Man kann sich an der Einordnung des Betriebes richten, sodass davon auszugehen ist, dass bei Kleinstpraxen zumindest eine „Kleinst-Verfahrensdokumentation“ vorliegen sollte.

Wichtig: Eine Verfahrensdokumentation, aus der sich Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse der Datenverarbeitung ableiten lassen, ist gesetzliche Pflicht. Zwar darf die Finanzverwaltung eine Buchführung nicht gleich verwerfen, nur weil die Verfahrensdokumentation nicht vorgelegt werden

kann. Aber ohne eine Verfahrensdokumentation ist der Ärger bei der nächsten Betriebsprüfung vorprogrammiert. Deshalb sollte sie bei jedem selbstständigen Arzt vorliegen, gemäß dem Sprichwort: Wer schreibt, der bleibt.

Viele Steuerberater unterstützen ihre Mandanten gebührend bei der Erstellung der Verfahrensdokumentation. Sie ist aber keine Hexenwerk und kann auch ohne großen Aufwand selbst erstellt werden. Kurz gefasste, verständlich aneinandergereihte Stichworte können schon ausreichend sein. Auch dürfen Fotos oder Screenshots eingefügt werden. Wichtig ist, dass alle wesentlichen Informationen enthalten sind. Sollte bereits ein Qualitätsmanagement vorhanden sein, kann dies auch die Grundlage darstellen und die Verfahrensdokumentation muss nur hierauf aufbauen.

Die Verfahrensdokumentation bietet bei tatsächlicher Nutzung und regelmäßiger Anpassung vielfältige Vorteile – auch außersteuerliche. Zumeist fallen bei der Erstellung Schwachstellen oder Fehler im System auf und können kurzerhand behoben werden. Aber nicht nur der Betriebsprüfer kann sich anhand der Verfahrensdokumentation in Arbeitsvorgänge und den Praxisalltag einarbeiten. Auch neue Mitarbeiter oder Krankheitsvertretungen können sich so innerhalb kürzester Zeit vollständig in die organisatorischen und technischen Prozesse der Praxis einarbeiten und so den reibungslosen Betrieb gewährleisten. Der Dokumentationsprozess und dessen Überwachung zeigt regelmäßig Optimierungspotential der Strukturen auf und birgt dadurch betriebswirtschaftliche Vorteile.

Zudem ist man gut auf eine etwaige Betriebsprüfung in der Zukunft vorbereitet. Deutschlandweit werden 13.000 Betriebsprüfer eingesetzt. Sie nehmen sehr schnell zu Kenntnis, wenn alles durchdacht, dokumentiert ist und regelmäßig intern kontrolliert wird. Dies erhöht die Chancen, dass die Betriebsprüfung ohne böse Überraschung und zügig abgeschlossen wird.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Mirja Heitsch, Steuerberater
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover